

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Christopher Drößler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 21/6216 –

Familiennachzug von Drittstaatenangehörigen nach Deutschland im Jahr 2025 und im laufenden Jahr 2026

Vorbemerkung der Fragesteller

Neben der „illegalen Migration“ (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw21-de-regierungsbefragung-1067380, Bundesminister des Innern, Alexander Dobrindt) unter Berufung auf das Asylrecht ist auch der Familiennachzug von Drittstaatenangehörigen ein maßgeblicher Faktor der Zuwanderung nach Deutschland. So wurden in den Jahren von 2016 bis 2024 mit Ausnahme des COVID-Jahres 2020 immer jeweils über 100 000 Visa zum Zweck der Familienzusammenführung ausgestellt (vgl. Migrationsbericht der Bundesregierung 2023, S. 128 und Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 21/1641). Der überwiegende Teil des Familiennachzugs entfällt dabei auf den Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen und darunter wiederum zu anderen Drittstaatenangehörigen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 21/1641). Hierin zeigt sich insbesondere ein Verstärkungseffekt der Asylzuwanderung, der dann in den Folgejahren einen anwachsenden Familiennachzug aus den Hauptherkunftsländern mit sich bringt. So bildeten beispielsweise die Syrer, welche von 2014 bis 2024 durchgehend auf Jahressicht die meisten Asylbewerber stellten (vgl. jeweils S. 3 der Dezemberausgabe „Aktuelle Zahlen“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Jahre von 2014 bis 2024), im Jahr 2024 auch die größte Nationalität unter den nachziehenden Familienangehörigen (vgl. Kurzfassung des Migrationsberichts der Bundesregierung 2024, S. 9).

Besonders problematisch ist aus Sicht der Fragesteller der unter deutlich abgesenkten Voraussetzungen gewährte Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen, bei dem gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowohl von den Erfordernissen der Lebensunterhaltssicherung als auch eines ausreichenden Wohnraums abgesehen wird. Diese Zuwanderung erfolgt somit ohne Rücksicht auf den in vielen Kommunen fehlenden Wohnraum und unter Inkaufnahme einer weiteren Belastung der Sozialsysteme. Auch die berufliche Qualifikation und die Integrationsfähigkeit dieser nachziehenden Familienangehörigen spielen keine Rolle, und entbehrlich sind schließlich selbst einfache Sprachkenntnisse (vgl. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG).

Diese Problematik hat die amtierende Bundesregierung zumindest insoweit anerkannt, als sie unter Verweis auf die überlasteten Ressourcen in Deutschland den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre suspendiert hat (Bundestagsdrucksache 21/321, S. 1 f.). Allerdings bleiben Möglichkeiten, diese Einschränkung zu umgehen, wie etwa mittels Hochstufung über einen Asylfolgeantrag oder eine erfolgreiche Klage auf individuellen (statt subsidiären) Flüchtlingsschutz. So dürfte sich nach Einschätzung der Fragesteller auch der Anstieg von Asylfolgeanträgen afghanischer Asylbewerber um 1 900 Prozent im Jahr 2025 (vgl. S. 4 der Dezemberausgabe 2025 „Aktuelle Zahlen“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) zumindest teilweise mit der Absicht, über einen verbesserten Flüchtlingsstatus den Familiennachzug zu ermöglichen, erklären. Eine weitere Möglichkeit liegt in der auch für lediglich subsidiär Schutzberechtigte fortbestehenden Option, sich unter den in der letzten Legislaturperiode abgesenkten Voraussetzungen (nur noch fünf Jahre Voraufenthalt, Hinnahme der Mehrstaatigkeit u. a.) einbürgern zu lassen und anschließend den Regeln für den – erleichterten – Familiennachzug zu deutschen Staatsbürgern zu unterliegen. Im Jahr 2025 haben die Einbürgerungszahlen mit 309 852 vorläufig gemeldeten Einbürgerungen seit Einführung der einheitlichen Statistik im Jahr 2000 einen Rekordstand erreicht, wobei Syrien als wichtigstes Herkunftsland gilt (www.welt.de/politik/deutschland/plus6a10044eaf9f246e564109d1/deutsche-staatsbuergerschaft-einbuengerungen-steigen-auf-neuen-rekordwert.html?icid=search.product.onsitesearch).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen.

Die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zum subsidiär Schutzberechtigten ab 24. Juni 2025 ist ein Bestandteil der Migrationswende. Sie wurde eingeleitet, um die Aufnahme- und Integrationssysteme zu entlasten. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger wird gestärkt, dass der Staat wieder in der Lage ist, Migration wirksam zu steuern.

Humanität und Ordnung stehen wieder im Gleichklang. Die frühere Kontingentlösung von bis zu monatlich 1 000 Visa für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist für zwei Jahre ausgesetzt, bleibt aber in humanitären Einzelfällen möglich.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung der Kleinen Anfragen der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/4915 und 21/5984 verwiesen.

1. Wie viele Visa wurden im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 zwecks des Familiennachzugs von Drittstaatenangehörigen zu
 - a) deutschen Staatsbürgern und
 - b) Ausländernerteilt (bitte monatsweise aufschlüsseln)?

Die Angaben für den Zeitraum 2025 und von Januar bis einschließlich Mai 2026 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Dabei erfolgt eine weitere Differenzierung des Familiennachzugs zum/zur Deutschen sowie Drittstaatsangehörigen nur im Rahmen des Ehegattennachzugs, nicht für Kinder und Elternnachzug, bzw. Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen.

Erteilte Visa zum Ehegattennachzug zu deutschen Staatsbürgern		
Kalendermonat	2025	2026
Januar	1 458	1 476
Februar	1 383	1 664
März	1 477	1 852
April	1 552	1 525
Mai	1 491	1 429
Juni	1 476	
Juli	1 635	
August	1 300	
September	1 411	
Oktober	1 523	
November	1 588	
Dezember	1 529	
Gesamt	17 823	7 946

Sonstige erteilte Visa zum Familiennachzug		
Kalendermonat	2025	2026
Januar	7 916	6 721
Februar	7 843	7 596
März	8 130	7 880
April	8 164	7 131
Mai	8 085	6 465
Juni	7 957	
Juli	8 971	
August	6 761	
September	7 156	
Oktober	7 335	
November	7 134	
Dezember	7 113	
Gesamt	92 565	35 793

2. Welches waren jeweils die zehn Staatsangehörigkeiten, denen am häufigsten Visa im Sinne von Frage 1 erteilt wurden (bitte die auf die jeweilige Staatsangehörigkeit entfallenden absoluten Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Erteilte Visa zum Ehegattennachzug zu deutschen Staatsbürgern	
Staatsangehörigkeit	erteilt
Syrien	4 748
Türkei	4 264
Thailand	1 272
Marokko	1 258
Tunesien	950
Pakistan	818
Russland	798
Kosovo	772
Philippinen	666
Irak	642

Sonstige erteilte Visa zum Familiennachzug	
Staatsangehörigkeit	erteilt
Türkei	18 973

Sonstige erteilte Visa zum Familiennachzug	
Staatsangehörigkeit	erteilt
Indien	14 121
Kosovo	13 192
Syrien	12 329
Albanien	6 424
Pakistan	4 792
Nordmazedonien	4 533
Serbien	3 758
Bosnien-Herzegowina	3 722
Iran	3 421

3. Wie viele Visa im Sinne von Frage 1a bzw. 1b wurden jeweils an nachziehende Ehegatten, minderjährige Kinder und sonstige Verwandte erteilt?

Zur Zahl der nachziehenden Ehegatten im Sinne von Frage 1a) wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Die Zahlen der nachziehenden Ehegatten, minderjährigen Kinder und sonstigen Verwandten werden in nachstehender Tabelle dargestellt. Dabei erfolgt hier keine Differenzierung des Familiennachzugs zum/zur Deutschen sowie Drittstaatsangehörigen.

Statistische Zuordnung	erteilt
Ehegattennachzug zum Drittstaatsangehörigen	67 831
Elternnachzug	5 235
Kindernachzug	54 882
Nachzug sonstiger Familienangehöriger	410
Gesamt	128 358

4. Wie viele Anträge auf Visaerteilung zwecks Familiennachzugs wurden im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 abgelehnt, und wie viele neue Anträge wurden in den beiden Zeiträumen jeweils gestellt?

Die Zahl der Antragstellungen wird statistisch nicht erfasst. Die Zahl der abgelehnten Visa für den jeweiligen Zeitraum 2025 sowie Januar bis einschließlich Mai 2026 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Kalenderjahr	abgelehnt
2025	21 265
2026	9 126

5. Wie viele Visaanträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wurden nach Inkrafttreten der Aussetzung im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 noch neu gestellt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da die Zahl der Antragstellungen statistisch nicht erfasst wird.

6. Wie viele Aufenthaltstitel wurden im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 aus familiären Gründen erteilt an Drittstaatenangehörige als Angehörige von
- deutschen Staatsbürgern,
 - sich in Deutschland aufhaltenden Drittstaatenangehörigen?

Die Fragen 6a und 6c werden gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31. Mai 2026 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 170.699 Drittstaatsangehörige erfasst, die im Jahr 2025 erstmals einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhalten haben, davon 39.330 an Angehörige deutscher Staatsangehöriger.

Zudem waren 52.841 Drittstaatsangehörige erfasst, die einen entsprechenden Aufenthaltstitel im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026 erhalten haben, davon 13.480 an Angehörige deutscher Staatsangehöriger.

- EU-Bürgern und

Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten für drittstaatsangehörige Familienangehörige von nicht deutschen Unionsbürgern sind begrifflich keine Aufenthaltstitel. Es wurden im Jahr 2025 erstmalig 13.892 und im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026 4.161 dieser Dokumente ausgestellt.

7. Welches waren jeweils die zehn Staatsangehörigkeiten, denen am häufigsten Aufenthaltstitel im Sinne von Frage 6a bis 6c erteilt wurden (bitte die auf die jeweilige Staatsangehörigkeit entfallenden absoluten Zahlen angeben)?

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten entsprechend der Fragestellung können den folgenden Tabellen entnommen werden:

a) Angehörige von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern im Jahr 2025

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	39 330
darunter	
Türkei	5 027
Syrien	4 274
Vietnam	1 705
Ukraine	1 588
Vereinigte Staaten von Amerika	1 442
Marokko	1 371
Russische Föderation	1 264
Thailand	1 033
Irak	1 027
Pakistan	939

Angehörige von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2026

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	13 480
darunter	
Syrien	1 796

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Türkei	1 601
Vietnam	671
Ukraine	628
Vereinigte Staaten von Amerika	503
Kosovo	432
Marokko	385
Russische Föderation	382
Tunesien	329
Pakistan	317

b) Angehörige von nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2025

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	13 892
darunter	
Türkei	1 707
Moldau	1 652
Albanien	1 028
Nordmazedonien	847
Serbien	827
Marokko	728
Brasilien	728
Ukraine	724
Ghana	567
Indien	524

Angehörige von nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	4 161
darunter	
Türkei	608
Moldau	417
Albanien	269
Ukraine	234
Brasilien	215
Nordmazedonien	214
Marokko	194
Serbien	193
Indien	177
Ghana	169

c) Angehörige von in Deutschland aufhältigen Drittstaatenangehörigen im Jahr 2025

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	131 369
darunter	
Syrien	17 145
Türkei	11 365
Indien	11 101
Kosovo	10 776

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Ukraine	7 221
Albanien	6 404
Bosnien und Herzegowina	4 975
Nordmazedonien	4 541
Serbien	4 228
Pakistan	3 910

Angehörige von in Deutschland aufhaltigen Drittstaatenangehörigen im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	39 361
darunter	
Kosovo	4 197
Syrien	3 867
Türkei	3 719
Indien	3 115
Ukraine	2 534
Albanien	2 128
Nordmazedonien	1 413
Bosnien und Herzegowina	1 249
Serbien	1 240
Afghanistan	1 239

8. Wie viele Aufenthaltstitel im Sinne von Frage 6a bis 6c wurden jeweils an Ehegatten, minderjährige Kinder und sonstige Verwandte erteilt?

Die Aufteilung nach Ehegatten, minderjährigen Kindern, Eltern und sonstigen Verwandten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

a) Angehörige von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern

Gesamt im Jahr 2025	39 330
Eltern	10 498
Ehegatte	26 862
Kinder	1 944
sonstige Angehörige	26

Gesamt im Zeitraum: 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026	13 480
Eltern	3 784
Ehegatte	9 045
Kinder	644
sonstige Angehörige	7

b) Angehörige von nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern

Gesamt im Jahr 2025	13 892
Eltern	43
sonstige Angehörige	13 849

Gesamt im Zeitraum: 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026	4 161
Eltern	10
sonstige Angehörige	4 151

c) Angehörige von in Deutschland aufhältigen Drittstaatenangehörigen

Gesamt im Jahr 2025	131 369
Eltern	503
Ehegatte	49 923
Kinder	80 455
sonstige Angehörige	488

Gesamt im Zeitraum: 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026	39 361
Eltern	103
Ehegatte	15 258
Kinder	23 879
sonstige Angehörige	121

9. Wie viele „Scheinehen“ mit Deutschen oder EU-Bürgern wurden im Jahr 2025 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird der Verdacht der Scheineheschließung unter den Erfassungsschlüsseln „Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Visum) durch Scheinehe“ und „Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis) durch Scheinehe“ erfasst. Bei der Betrachtung beider PKS-Erfassungsschlüssel für das Jahr 2025 ergeben sich 226 Fälle.

10. Wie vielen Drittstaatenangehörigen wurde als Eltern sowie als Geschwister von Minderjährigen im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 ein Aufenthaltstitel erteilt?

Laut AZR zum Stichtag 31. Mai.2026 sind 324 Personen im Jahr 2025 und 31 Personen im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026 zu einem minderjährigen Schutzberechtigten nachgezogen.

11. Wie viele Visa wurden im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 an Angehörige von Schutzberechtigten (Asylberechtigte sowie Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus) zwecks Familiennachzugs erteilt, und welche sind insoweit die zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten (bitte absolute Zahlen und prozentualen Anteil angeben)?

Im erfragten Zeitraum wurden bis Ende Mai 2026 insgesamt 18.570 nationale Visa an Angehörige von Schutzberechtigten (Asylberechtigte sowie Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus) zwecks Familiennachzug erteilt. Die zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten mit ihrem prozentualen Anteil werden nachfolgend aufgelistet.

Staatsangehörigkeit	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	Gesamt erteilt	Anteil
Syrien	11	2 578	6 749	9 338	50,29 Prozent
Türkei	25	3 375	32	3 432	18,48 Prozent
Afghanistan	52	1 275	62	1 389	7,48 Prozent
Eritrea	11	977	116	1 104	5,95 Prozent
Somalia	0	724	234	958	5,16 Prozent
Staatenlos	1	358	22	381	2,05 Prozent
Ungeklärt	4	313	17	334	1,80 Prozent
Irak	7	288	27	322	1,73 Prozent
Iran	7	252	2	261	1,41 Prozent
Pakistan	111	101	17	229	1,23 Prozent

Zur Einordnung der Tabelle wird darauf hingewiesen, dass der Großteil der erfassten Visa vor Aussetzung des Familiennachzugs zum subsidiär Schutzberechtigten erteilt wurde; bis zur Aussetzung im Juli 2025 wurde das monatliche Kontingent des § 36a Absatz 2 S. 1 AufenthG ausgeschöpft. Soweit auch nach der Aussetzung ab 24. Juli 2025 Visa für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in die Statistik eingeflossen sind, hat dies folgende Gründe:

- Ausnahmen von der Aussetzung: Dies gilt für Fälle, in denen zum Tag der Aussetzung bereits eine Einladung zur Visierung erging oder bereits ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wurde (Bundestagsdrucksache 21/321, S. 14),
- Visaerteilungen aus Klagefällen, und
- Statistische Ungenauigkeit durch falsche Erfassung: In vielen Fällen hat die Referenzperson einen anderen Aufenthaltstitel erhalten (z. B. anderer Schutzstatus oder Niederlassungserlaubnis) oder wurde eingebürgert. Der Antrag wurde weiterbearbeitet und bei einer systemischen Neuanfrage vergessen, die statistische Zuordnung zu ändern.

12. Wie viele Aufenthaltstitel wurden im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 aus familiären Gründen an Familienangehörige von Schutzberechtigten erteilt, und welche sind insoweit die zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten (bitte absolute Zahlen und prozentualen Anteil angeben)?

Im Jahr 2025 wurden laut AZR insgesamt an 16.675 Familienangehörige von Schutzberechtigten ein Aufenthaltstitel erteilt (Ersterteilung).

Im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026 wurden laut AZR an 3.398 Familienangehörige von Schutzberechtigten ein Aufenthaltstitel erteilt (Ersterteilung).

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Familienangehörige von Schutzberechtigten im Jahr 2025	16 675	100 Prozent
darunter		
Syrien	10 429	62,54 Prozent
Türkei	2 280	13,67 Prozent
Afghanistan	784	4,70 Prozent
Somalia	516	3,09 Prozent
Eritrea	364	2,18 Prozent

Familienangehörige von Schutzberechtigten im Jahr 2025	16 675	100 Prozent
Iran	358	2,15 Prozent
Irak	355	2,13 Prozent
Pakistan	240	1,44 Prozent
Jemen	220	1,32 Prozent
Ungeklärt	198	1,19 Prozent

Familienangehörige von Schutzberechtigten bis Ende Mai 2026	3 398	100 Prozent
darunter		
Syrien	1 489	43,82 Prozent
Türkei	805	23,69 Prozent
Afghanistan	297	8,74 Prozent
Somalia	118	3,47 Prozent
Ungeklärt	101	2,97 Prozent
Irak	86	2,53 Prozent
Pakistan	85	2,50 Prozent
Eritrea	75	2,21 Prozent
Iran	63	1,85 Prozent
Staatenlos	46	1,35 Prozent

13. Wie verteilen sich die Visa bzw. Aufenthaltstitel im Sinne der Fragen 11 und 12 auf Angehörige
- von Asylberechtigten,
 - von Personen mit Flüchtlingsstatus bzw.
 - mit subsidiärem Schutzstatus?

Von den erteilten Visa entfielen 307 auf den Nachzug zu anerkannten Asylberechtigten, 10.784 auf den Nachzug zu Personen mit Flüchtlingsstatus und 7.478 auf den Nachzug zu Personen mit subsidiärem Schutzstatus.

Die Angaben zu Aufenthaltstiteln können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Familienangehörige von Schutzberechtigten gesamt im Jahr 2025	16 675
davon:	
nach § 30 Absatz 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	298
nach § 30 Absatz 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	3 785
nach § 32 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	3 932
nach § 36a Absatz 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	2 495
nach § 36a Absatz 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	5 883
nach § 36a Absatz 1 S. 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	282

Familienangehörige von Schutzberechtigten vom 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026	3 398
davon:	
nach § 30 Absatz 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	79
nach § 30 Absatz 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	1 128

Familienangehörige von Schutzberechtigten vom 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026	3 398
nach § 32 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	1 256
nach § 36a Absatz 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	271
nach § 36a Absatz 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	646
nach § 36a Absatz 1 S. 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	18

Zu Einordnung der genannten Zahlen wird auf den Hinweis in der Antwort 11 verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass das Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dem Visumverfahren grundsätzlich nachgelagert ist. Das Visum für den Familiennachzug wird in der Regel für einen Aufenthalt im Bundesgebiet von über drei Monaten erteilt. Nach der Einreise sind die Familienangehörigen verpflichtet, bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Termin zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Die Terminfindung kann regional sehr unterschiedlich sein.

14. Wie vielen Angehörigen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus wurde im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 ein Visum bzw. ein Aufenthaltstitel gemäß § 22 AufenthG erteilt, wie viele Anträge hierauf wurden abgelehnt, wie viele Klagen wurden gegen abgelehnte Anträge erhoben, und wie viele davon waren erfolgreich?

Es wurden insgesamt 10 Visa nach § 22 Satz 1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) an Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten seit der Aussetzung am 24. Juli 2025 erteilt. Vor der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurden ebenfalls Visa gemäß § 22 Satz 1 AufenthG erteilt. Es wurde jedoch nicht statistisch erfasst, ob diese Erteilungen auch Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten betrafen.

Bezogen auf Aufenthaltstitel nach § 22 des AufenthG liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Erfassung eines erteilten Aufenthaltstitels nach § 22 AufenthG im AZR erfolgt ohne etwaigen Bezug zu Angehörigen mit subsidiärem Schutz. Auch enthält das AZR keine Informationen zur Anzahl gestellter Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 22 AufenthG sowie zu etwaigen Klageverfahren gegen ablehnende Entscheidungen.

15. Können die Antragsteller bzw. Kläger auf Erteilung eines Visums bzw. eines Aufenthaltstitels gemäß § 22 AufenthG darauf verwiesen werden, dass eine Vereinigung der Familie auch am Aufenthaltsort der Nachzugswilligen oder in dem wieder sicheren Herkunftsland, wie z. B. Syrien, möglich und zumutbar ist, und lehnt die Bundesregierung unter Verweis hierauf Anträge ab, und billigen die Verwaltungsgerichte diese Argumentation?

Im Bereich der Einwanderung kann aus der Achtung des Familienlebens keine allgemeine Verpflichtung des Staates abgeleitet werden, die Entscheidung von Ehepaaren bezüglich ihres ehelichen Wohnsitzes zu respektieren und die Familienzusammenführung auf seinem Hoheitsgebiet zu gestatten. Es ist ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen an der Entwicklung des Familienlebens und den Interessen des Staates an der Einwanderungskontrolle herbeizuführen. Zu

berücksichtigen ist, ob der Rückkehr in ein anderes Land unüberwindbare Hürden oder wesentliche Hindernisse entgegenstehen.

Ob die familiäre Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat hergestellt und die Erteilung eines Visums bzw. eines Aufenthaltstitels aus diesem Grund abgelehnt werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls.

16. Wie viele nachziehende Familienangehörige entfallen auf Basis der Zahlen für die Jahre von 2019 bis 2025 durchschnittlich auf einen in Deutschland als schutzberechtigt anerkannten Asylbewerber?

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Ehegatten-, Kindes- und Elternnachzüge zu anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten.

Abweichungen zu Zahlen, die in der Vergangenheit übermittelt wurden, entstehen durch nachträgliche Meldungen ans AZR.

nach Jahren	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Durchschnittlicher Ehegatten- und Kindesnachzug zu Schutzberechtigten (Asyl und Flüchtlingsschutz)	0,78	0,41	0,37	0,18	0,18	0,16	0,21

17. Wie viele Klagen von als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Asylbewerbern auf Hochstufung auf individuellen Flüchtlingsschutz waren Ende des Jahres 2025 anhängig, und wie viele solcher Klagen wurden im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 neu erhoben?

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 waren 2.992 Klagen von als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Asylbewerbern anhängig, 531 Klagen wurden im Jahr 2025 neu erhoben, 78 Klagen im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. März 2026.

18. Wie hoch war die Erfolgsquote der Klagen im Sinne der Frage 17 im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026?

Im Jahr 2025 lag die Erfolgsquote der Klagen von subsidiär schutzberechtigt anerkannten Asylbewerbern auf Hochstufung auf individuellen Flüchtlingsschutz bei 2,1 Prozent, im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. März 2026 bei 2,8 Prozent.

19. Wie vielen Drittstaatenangehörigen wurden im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 Aufenthaltstitel als Familienangehörige von Stammberechtigten aus Drittstaaten erteilt, die über den Aufenthaltstitel der Blauen Karte (Erwerbsmigration) verfügen?

Im Jahr 2025 wurde an 20.219 Drittstaatenangehörige ein Aufenthaltstitel als Familienangehöriger von Stammberechtigten (Kindes- oder Ehegattennachzug) mit Blauer Karte erteilt.

Im Jahr 2026 wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2026 an 5.160 Drittstaatenangehörige ein Aufenthaltstitel als Familienangehöriger von Stammberechtigten mit Blauer Karte erteilt.

20. Wie viele Asylfolgeanträge wurden im Jahr 2025 von bereits als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Asylbewerbern mit dem Ziel einer Hochstufung auf einen individuellen Flüchtlingsstatus gestellt, und erkennt die Bundesregierung insoweit einen Zusammenhang mit der derzeit unterschiedlich geregelten Möglichkeit des Familiennachzugs zu diesen beiden Gruppen, und welche sind die fünf Nationalitäten, die am häufigsten einen solchen Asylfolgeantrag stellten?

Im Jahr 2025 wurden von bereits als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Personen 4.189 Folgeanträge gestellt. Das Ziel des Antrags wird nicht im AZR erfasst, weshalb diesbezüglich keine weiterführenden Aussagen möglich sind.

Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten befinden sich in der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl Folgeantragsteller 2025	4 189
darunter:	
Afghanistan	3 972
Syrien	132
Irak	20
Somalia	19
Ungeklärt	10

21. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Konsequenzen, welche subsidiär Schutzberechtigte und deren nachzugswillige Familienangehörige aus der Suspendierung des Familiennachzugs (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) ziehen, und gibt es insbesondere freiwillige Ausreisen von subsidiär Schutzberechtigten, um sich außerhalb Deutschlands mit der Restfamilie zu vereinen?

Es liegen keine statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellung vor.

22. Wie viele Anträge auf Visaerteilung zwecks Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurden im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 zurückgenommen, und wie viele davon nach Bekanntwerden bzw. Inkrafttreten der Suspendierung?

In dem erfragten Zeitraum wurden bis Ende Mai 2026 insgesamt 4 Visa zurückgenommen, das letzte am 23. Juli 2025. Diese 4 Visa betreffen nachträgliche Änderungen zuvor erteilter Visa gemäß § 51 Absatz 1 AufenthG.

Sofern die Rücknahme von Visumanträgen im Sinne des Zurückziehens des gestellten Visumantrags durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vor einer Entscheidung durch die Auslandsvertretung gemeint ist, sind dies in dem erfragten Zeitraum bis Ende Mai 2026 insgesamt 44 Visumanträge gewesen, davon 21 Anträge seit Inkrafttreten der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten am 24. Juli 2025.

23. Wie viele Anträge auf Visaerteilung zwecks Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten sind derzeit noch nicht beschieden und wären nach Auslaufen der Aussetzung wieder anhängig?

Die Zahl der in Bearbeitung befindlichen Visumanträge wird statistisch nicht erfasst.

24. Wie viele Drittstaatenangehörige haben im Jahr 2025 und im ersten Quartal 2026 an der Sprachprüfung Start Deutsch 1 des Goethe-Instituts teilgenommen, und wie hoch war die Bestehensquote?

Im Jahr 2025 haben 100.043 Personen an der Sprachprüfung Start Deutsch 1 des Goethe-Instituts teilgenommen. Die Quote der bestandenen Prüfungen lag bei 65,74 Prozent.

Im 1. Quartal 2026 haben 29.099 Personen an der Sprachprüfung Start Deutsch 1 des Goethe-Instituts teilgenommen. Die Quote der bestandenen Prüfungen lag bei 61,81 Prozent.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.